



# Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE  
MAIKAMMER

mit den  
amtlichen Bekanntmachungen  
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden

KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

## Dreck-weg-Tag in der VG-Maikammer

Am **Samstag, den 22. März 2025** wird in der Verbandsgemeinde Maikammer kollektiv zum Dreck-Weg-Tag 2025 aufgerufen. Der Verbandsgemeinde bzw. den Ortsgemeinden Maikammer, Kirrweiler und St. Martin liegt die Umwelt sehr am Herzen. Bürger, Vereine und Institutionen sind dazu aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen.



Treffpunkte in den drei Ortsgemeinden sind:

### **Kirrweiler**

10:00 Uhr am i-Punkt, Kirchstraße 18.  
(weitere Info unter Rubrik Kirrweiler)

### **Maikammer**

09.00 Uhr am Kalmitbad.  
(Umtrunk am Steintisch auf dem Heiligenberg)

### **Sankt Martin**

9:00 Uhr im Kropsbachpark im Stöckelfeld.  
(weitere Info unter Rubrik St. Martin)

Im Anschluss gibt es für die Helfer:innen in den drei Ortsgemeinden einen Umtrunk.

Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Bild: OG St. Martin

www.vg-maikammer.de

Nr. 12/2025

54. Jahrgang • Freitag, den 21. März 2025

## ► **Satzung der Ortsgemeinde Kirrweiler über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Im Schneller“,**

### **1. Erweiterung vom 14.03.2025**

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat am 12.03.2025 aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Bebauungsplangebiet „Im Schneller“ 1. Erweiterung in Kirrweiler und beinhaltet die Flurstücke mit den Plannummern 3557/2, 3557/3, 3557/8 und 3557/9.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

#### **§ 2**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Kirrweiler.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Im Schneller“ 1. Erweiterung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Kirrweiler, den 14.03.2025

Rolf Metzger

Ortsbürgermeister

#### **Anlage:**

Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bzw. § 24 Abs. 6 GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wurden.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet.

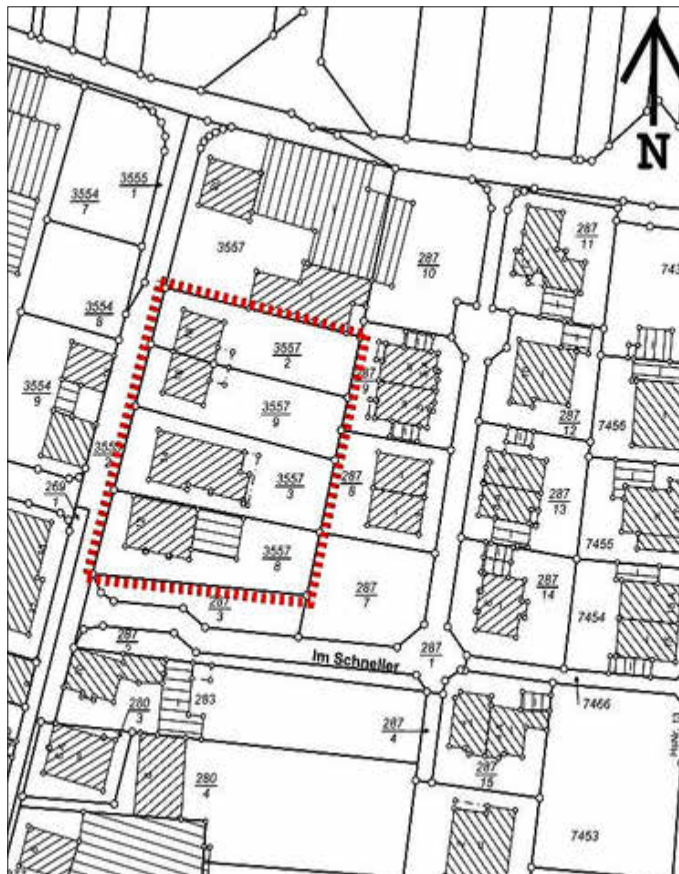
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB). Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

#### **Anlage:**

Geltungsbereich der Veränderungssperre



## ► **„Dreck-weg-Tag“ der VG-Maikammer am Samstag, 22. März 2025**

Am Samstag, den 22. März 2025 wird in der Verbandsgemeinde Maikammer kollektiv zum „Dreck-weg-Tag 2025“ aufgerufen. Unsere Ortsgemeinden und unsere Umwelt liegen uns am Herzen. Trotz zahlreich aufgestellter Mülleimer und Dog-Stationen wird aber immer noch Abfall achtlos in unseren Gemarkungen entsorgt. Deshalb rufen wir Sie auf - zeigen wir gemeinsam dem wilden Müll die rote Karte!

Die Ortsgemeinde Kirrweiler lädt alle Bürger:innen, Vereine und Institutionen ein, am Samstag, den 22. März 2025 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr mit anzupacken.

Wir treffen uns vorm i-Punkt in der Kirchstraße 18, 67489 Kirrweiler und gehen von dort gemeinsam los.

Selbstverständlich stellen wir allen Teilnehmenden wieder Abfallsäcke zur Verfügung. Diese liegen abholbereit im i-Punkt Kirrweiler bzw. werden am 22. März ausgegeben.

Der aufgesammelte Müll in Säcken soll zum Parkplatz am Sportheim der SV-Herta am Sportplatz gebracht werden.

Im Anschluss gibt es für die Helfer im Edelfoyer einen kleinen Empfang mit einer Stärkung und einem Umtrunk!

Packen wir gemeinsam an und machen Kirrweiler und unsere Verbandsgemeinde sauber!

Text: i-Punkt Kirrweiler

## ► **Öffentliche Toiletten**

Die öffentlichen Toiletten in der Kulturscheune in der Kirchstraße sind ab sofort wieder täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Text: i-Punkt Kirrweiler